

Für das Nachschlagewerk'	Ja
Für die Fachpresse'	Ja
Für die amtliche Sammlung'	Ja

Gesetz TVG § 1 Tarifverträge· Bau, TVG § 4 Geltungsbereich, Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV Bau) § 1, Tarifvertrag über das Verfahren über den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 20. Oktober 1969 (Verfahrens-TV)

Leitsätze·

- 1) Von dem fachlichen Geltungsbereich des § 1 Abschnitt II BRTV Bau "Aufstellen von Bauaufzügen und Baugerüsten, jedoch nicht in Betrieben, die ausschließlich Leiter- oder Rohrgerüste vermieten", werden nicht alle Betriebe, die mit eigenen Arbeitnehmern Gerüste erstellen, erfasst. Vielmehr betrifft dieser Geltungsbereich nicht den gesamten Gerüstbau, sondern nur das Aufstellen von Baugerüsten. Baugerüste sind solche, die Baubetrieben im Sinne des § 1 Abschnitt II BRTV Bau bei der Ausführung baulicher Leistungen dienen.
- 2) Erstellt ein Gerüstbaubetrieb zwar häufig Spezialgerüste, die nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind, aber auch Gerüste für Bauunternehmen in wechselnder Zahl, kommt es bei der Zuordnung solcher Mischbetriebe darauf an, wie viele Arbeitsplätze den verschiedenen Betriebszwecken zuzurechnen sind, ein Vergleich der auf die verschiedenen Auftraggeber entfallenden Bruttolohnsummen ist dabei nicht unbedingt maßgeblich.

Aktenzeichen· 4 AZR 297/72

Urteil des BAG vom 18. April 1973

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 297/72

3 Sa 350/71 Frankfurt/Main

Verkündet

am 18 April 1973

gez Müller,

Angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

In Sachen

pp

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mundlichen Verhandlung vom 18 April 1973 durch den Richter
Dr Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr Feller und
Dr Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr Babel und
Rudolf für Recht erkannt

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 29 Februar 1972 - 3 Sa 350/71 - wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Die Klagerin ist die gemeinsame Einzugsstelle für die Beitragserhebung der Sozialkassen des Baugewerbes, d h des klagenden Versicherungsvereins selbst, der gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft in Wiesbaden, der gemeinnützigen Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes in München und der Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft in Wiesbaden. In dieser Eigenschaft nimmt sie die Arbeitgeber, die von dem Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) und der sogenannten Sozialtarifverträge der Bauwirtschaft erfaßt werden, auch auf Zahlung der Beiträge in Anspruch. Um die von den tarifunterworfenen Arbeitgebern zu zahlenden Beiträge errechnen zu können, haben diese an die Klagerin monatlich Meldungen über die in ihren Betrieben ausgezahlten Lohnsummen zu erstatten (§ 2 Abschn I Ziff 6 Abs 6 VerfahrensTV)

Der für die Abwicklung der Kassenansprüche maßgebende Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 20. Oktober 1969 (VerfahrensTV) wurde für allgemeinverbindlich erklärt. Er bestimmt in § 1 Abschn. II, daß sich sein "fachlicher Geltungsbereich" mit dem des BRTV-Bau deckt. Dieser umschrieb in der bis zum 30. April 1971 geltenden Fassung des § 1 Abschn. II BRTV-Bau den "fachlichen Geltungsbereich" wie folgt:

"Betriebe, die nach ihrer Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden .

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Aufstellen von Bauaufzügen und Baugerusten, jedoch nicht in Betrieben, die ausschließlich Leiter- oder Rohrgerüste vermieten.

"

Seit dem 1. Mai 1971 hat die entsprechende Vorschrift folgende neue Fassung

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von den Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen Dazu gehören die Betriebe, in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden

Aufstellen von Bauaufzügen und Baugerusten,
"

Der Beklagte ist Inhaber eines Gerüstbau-Unternehmens. Er gehört keinem Arbeitgeberverband an.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte falle unter den Geltungsbereich des BRTV-Bau und der entsprechenden Sozialtarifverträge der Bauwirtschaft (ZusatzversorgungTV, LohnausgleichsTV und VerfahrensTV). Sie nimmt den Beklagten deshalb auf formularmäßige Auskunftserteilung in Anspruch, und zwar im Verfahren 4 AZR 297/72 für das Jahr 1970, im Verfahren 4 AZR 298/72 für die Monate Januar bis April 1971 und im Verfahren 4 AZR 299/72 für die Monate Mai bis Juli 1971.

- 4 -



- 4 -

Der Beklagte hat dem entgegengehalten Er erstelle keine Baugerüste i S des BRTV-Bau. Im Streitzeitraum seien nur 5,1 % der von ihm insgesamt ausgezahlten Brutto-lohnsumme auf die Montage von Gerusten für Unternehmen der Bauwirtschaft entfallen Alle anderen Aufträge seien von Kunden erteilt worden, die selbst nicht von den Bautarif-verträgen erfaßt würden. Da er keinem Arbeitgeberverband angehöre, sei er nicht einmal tarifgebunden. Auf die All-gemeinverbindlicherklärung des BRTV-Bau könne sich die Klagerin nicht berufen, weil § 5 TVG verfassungswidrig sei

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Urteile des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klagen abgewiesen Mit den zugelassenen Revisionen verfolgt die Klagerin ihr Auskunftsbegehren wei-ter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revisionen bittet

Entscheidungsgründe

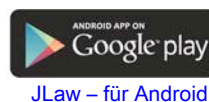
Die Revision ist unbegründet Der Beklagte schuldet der Klagerin keine Auskunft über die von ihm bezahlten Löhne Sein Gerustbaubetrieb wird nicht vom Geltungsbe-reich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe erfaßt Damit sind auch die Sozialtarifverträge der Bau-wirtschaft nach deren insoweit gleichlautendem Geltungs-bereich nicht anwendbar

Die ~~Kl~~agerin meint, jeder Betrieb, der mit eigenen Arbeitnehmern Gerüste erstelle, erbringe bauliche Leistun-gen i S. des § 1 Abschn II BRTV-Bau und gehöre damit zum "fachlichen Geltungsbereich" der Tarifverträge für die Bauwirtschaft, wenn der Tätigkeitskatalog in § 1 Abschn II BRTV-Bau das "Aufstellen von Baugerüsten" nenne, so sei damit der gesamte "Gerustbau" gemeint Diese Auslegung ist mit dem klaren Wortlaut des Tarifvertrages

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

unvereinbar Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, bildet das Erstellen von Baugerüsten nur einen Ausschnitt des Betätigungsfeldes der Gerüstbaubranche Die Tarifvertragsparteien haben mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht alle Gerüstbaubetriebe in den Geltungsbereich des BRTV-Bau und der Sozialtarifverträge einbeziehen, sondern nur diejenigen Betriebe erfassen wollen, die eine bestimmte Art von Gerüsten, nämlich Baugerüste erstellen Sie haben im übrigen in einem gemeinsamen Schreiben vom 16. Dezember 1969 an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestätigt, daß nach ihrer Ansicht nur solche Gerüstbaubetriebe bauliche Leistungen erbringen, die ihre Gerüste überwiegend für bauliche Zwecke zur Verfügung stellen (vgl. Runderlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vom 22. Dezember 1969 - II a 5 - 7074)

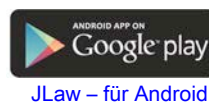
Demgegenüber kann die Klägerin nicht einwenden, für die Art der betrieblichen Tätigkeit und der einzelnen Arbeitsvorgänge sei es belanglos, ob das erstellte Gerüst später baulichen oder sonstigen Zwecken diene Das ist zwar an sich richtig, zeigt aber nur, daß die Tarifgeltung für Gerüstbau-Betriebe nach dem Willen der Tarifvertragsparteien ausnahmsweise nicht von der Art der Tätigkeiten, sondern von der Zweckbestimmung der betrieblichen Erzeugnisse abhängen soll Es gibt keinen Grundsatz, der eine solche Abgrenzung des betrieblichen Geltungsbereiches verbietet

Weniger eindeutig läßt der Tarifvertrag erkennen, was unter einem "Baugerüst" zu verstehen sein soll Im allgemeinen Sprachgebrauch ist immer schon dann von einem Baugerüst die Rede, wenn es irgendwelchen Arbeiten am Bau dient Derartig weit und unbestimmt wollten die Tarifvertragsparteien den Begriff jedoch nicht definieren Denn zahlreiche Betriebe, die mit besonderen Werkstoffen bauen und das gesamte Baunebengewerbe gehören nicht zum Geltungsbereich

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des BRTV-Bau Es ist kein Grund ersichtlich, die solchen tariffremden Betrieben zuarbeitenden Gerüstbaubetriebe in den Geltungsbereich des BRTV-Bau einzubeziehen Richtiger ist es deshalb, den Begriff des Baugerüsts mit Hilfe des Branchenkatalogs in § 1 Abschn II BRTV-Bau abzugrenzen Dabei darf man aber nicht übersehen, daß dieser Katalog nicht einzelne Tätigkeiten gelöst von ihrem organisatorischen Zusammenhang klassifizieren, sondern Betriebe kennzeichnen soll, die die angeführten Tätigkeiten überwiegend ausführen.

Der Sinn der hier umstrittenen tariflichen Regelung wird deutlich, wenn man sie im Zusammenhang mit dem ganzen Branchen-Katalog sieht und ihren Zweck berücksichtigt Als "bauliche Leistungen" werden in § 1 Abschn II BRTV-Bau im allgemeinen nur Tätigkeiten "an dem erdverbundenen Bau selbst" angesehen (BAG AP Nr 2 und 8 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau, AP Nr 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse sowie BAG 17, 53 [57] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich) Das Aufstellen von Gerüsten bildet insoweit eine Ausnahme Gerüste sind nicht notwendigerweise fest mit dem Boden verbunden und dienen selten dauernden Zwecken Wenn die Tarifvertragsparteien dennoch Betriebe, die überwiegend Baugerüste aufstellen, in den betrieblichen Geltungsbereich des BRTV-Bau einbeziehen, so geht es ihnen offensichtlich darum, traditionelle und organisatorische Zusammenhänge nicht durch die Abgrenzung des Geltungsbereichs zu zerschneiden Bauunternehmen haben früher ihre Gerüste selber erstellt Erst im Zuge der stärkeren Arbeitsteilung und Spezialisierung sind die Unternehmen der Bauwirtschaft mehr dazu übergegangen, die benötigten Gerüste bei Gerüstbauunternehmen zu mieten und diesen auch den Auf- und Abbau zu überlassen Das hat zur Folge, daß Gerüstbaubetriebe räumlich und organisatorisch eng mit Betrieben des Bauhauptgewerbes zusammenarbeiten Die Arbeitnehmer beider Branchen begegnen sich auf einer Baustelle nicht anders, als wenn sie dem gleichen Betrieb ange-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

horten, oft unterstehen sie derselben Bauaufsicht. Dieser Verzahnung der Arbeitsgebiete soll durch die Abgrenzung des tariflichen Geltungsbereichs Rechnung getragen werden. Für Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Gerüste für das Bauhauptgewerbe aufstellen, sollen der BRTV-Bau und die ihn ergänzenden Sozialtarifverträge gelten Baugerüste sind danach solche, die Baubetrieben i. S. des § 1 Abschn. II BRTV-Bau bei der Ausführung baulicher Leistungen dienen

Der Klägerin ist zuzugeben, daß ein und dasselbe Gerüst u. U. gleichzeitig oder nacheinander verschiedenen Betrieben dienen kann, die teils dem Bauhauptgewerbe, teils dem Baunebengewerbe angehören. So wäre es durchaus denkbar, daß nach Abschluß der Maurerarbeiten Maler oder Dachdecker auf einem Gerüst tätig werden. Das spricht jedoch nicht gegen die aus dem systematischen Zusammenhang und dem Zweck der Tarifvorschrift entwickelte Definition. Ein Baugerüst i. S. des § 1 Abschn. II BRTV-Bau liegt vielmehr schon dann vor, wenn es in nicht unbeachtlichem Umfang auch Betrieben zur Verfügung steht, für die der BRTV-Bau gilt. Tarifkonkurrenzprobleme sind in diesem Zusammenhang kaum zu befürchten, weil die für das Baunebengewerbe geltenden Tarifverträge Gerüstbaubetriebe nicht in ihren Geltungsbereich einbeziehen. Für Gerüstbaubetriebe allein geltende Tarifverträge hingegen haben nach dem Spezialitätsprinzip in Fällen der Tarifkonkurrenz ohnehin Vorrang.

Schwierigkeiten können hingegen aus einem Umstand entstehen, auf den die Klägerin zutreffend hingewiesen hat. Gerüstbaubetriebe erstellen zwar häufig Spezialgerüste, die nur für bestimmte Zwecke verwendet werden können, sie spezialisieren sich aber normalerweise nicht auf bestimmte Branchen. Vielmehr richten sie sich nach den Wünschen der verschiedensten Kunden, zu denen dann auch in wechselnder Zahl Bauunternehmen gehören können. Es werden sich daher besonders oft tarifrechtliche Mischbetriebe feststellen lassen, bei denen zweifelhaft sein kann, ob sie von den Tarifverträgen der



- 8 -

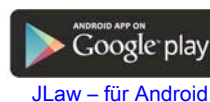
Bauwirtschaft erfaßt werden oder nicht. Die Möglichkeit solcher Zweifelsfälle spricht jedoch nicht gegen die vorstehend entwickelte Auslegung. Sie ist vielmehr eine zwangsläufige Folge des Bestrebens der Tarifvertragsparteien, einen Teil der Gerüstbaubetriebe nur wegen deren Zusammenarbeit mit Baubetrieben in den Geltungsbereich des BRTV-Bau einzubeziehen. Es handelt sich im übrigen auch eher um praktische als um besondere rechtliche Probleme. Für die tarifliche Zuordnung von Mischbetrieben sind die gleichen Grundsatzmaßgebend, die der Senat in einer Vielzahl von Entscheidungen entwickelt hat. Vor allem kommt es darauf an, wie viele Arbeitsplätze den verschiedenen Betriebszwecken zuzurechnen sind (so im Grundsatz schon BAG AP Nr. 3 und 9 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau, BAG 4, 37 = AP Nr. 4 sowie AP Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz). Neue Probleme können sich allerdings durch den Wechsel des Betriebszwecks im zeitlichen Ablauf ergeben. Hierauf muß im vorliegenden Fall jedoch nicht eingegangen werden.

Der Beklagte hat im Streitzeitraum nicht überwiegend Gerüste aufgestellt, die Betrieben des Bauhauptgewerbes zu baulichen Leistungen gedient haben. Das Landesarbeitsgericht kommt zu diesem Ergebnis durch einen Vergleich der auf die verschiedenen Auftraggeber entfallenden Bruttolohnsummen. Ob derartige Feststellungen immer zu einem zuverlässigen Ergebnis führen, erscheint allerdings zweifelhaft. Der Auftraggeber muß keineswegs mit dem nutzenden Betrieb übereinstimmen und das Verhältnis der Bruttolohnsummen entspricht nicht genau der Zahl der Arbeitsplätze. Diese Ungenauigkeiten der tatrichterlichen Feststellung können sich aber im Ergebnis nicht auswirken, so daß sich eine Zurückverweisung an die Vorinstanz erübrigt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts können auf die Erstellung von solchen Gerüsten, die von Betrieben des Bauhauptgewerbes genutzt werden, allenfalls 5,1 % bis 21,8 % der Jahreslohnsumme entfallen sein. Dieser Betrag liegt so erheblich unter 50 %, daß ein Überwiegen der entsprechenden

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bei diesem Ergebnis kommt es auf die Frage der Verfassungsmaßigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung der Baurate und der zugehörigen Sozialtarife, zu der sich der Senat bereits in der Entscheidung vom 3. Februar 1965 (BAG 17, 59 = AP Nr. 12 zu § 5 TVG) geäußert hat, entscheidend nicht mehr an. Da das Landesarbeitsgericht danach die Auskunftsklage mit Recht abgewiesen hat, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez Dr Neumann Dr Feller Dr. Dieterich
 Dr Babel O Rudolf